



# Beitragsordnung

Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 30. März 2011

## § 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge sind Bringschulden. Änderungen der Kontonummer des Mitgliedes oder Wechsel des Geldinstitutes ohne Unterrichtung des Vereins verursachen Rückbelastungen von Einzugsbeiträgen für die der Verein die zur Zeit gültigen Bankgebühren sowie eigene Ermittlungs- und Portokosten zu zahlen hat.

Kosten für Rückbelastungen von Einzugsaufträgen der Beiträge, die durch mangelnde Kontodeckung oder durch nicht Bekanntgabe einer Änderung des Kontos entstehen, kann der Verein nicht übernehmen und werden zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Mitgliedsbeiträge werden als Vierteljahresbeiträge erhoben und sind zur Quartalsmitte (15.2. / 15.5. / 15.8 / 15.11.) fällig. Der Einzug erfolgt durch Banklastschrift.

Für Mitglieder, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, ist der Jahresbeitrag im Voraus bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zu zahlen.

(2) Die Vierteljahresbeiträge betragen ab 1. Juli 2011 für

**a)** Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, und für Schüler\*, Studenten\*, Auszubildende\*, Bundesfreiwilligendienstleistende\* gegen Vorlage einer entsprechenden aktuellen Bescheinigung\* **€27,00** (je Monat 9,00 €)

**b)** Erwachsene (nach Vollendung des 18. Lebensjahres) **€36,00** (je Monat 12,00 €)

**c)** Familien ab 3 Personen, in häuslicher Gemeinschaft lebend mit Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Schülern\*, Studenten\*, Auszubildenden\*, Wehrdienstpflichtigen\* und Zivildienstleistenden\* bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gegen Vorlage einer entsprechenden aktuellen Bescheinigung\* **€75,00** (je Monat 25,00 €)

**d)** Rentner und Pensionäre nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises **€27,00** (je Monat 9,00 €)

\* Jährlicher Statusnachweis zum 1.10. jeden Jahres ohne Aufforderung erforderlich. Bei fehlendem Nachweis erfolgt Hochstufung auf Erwachsenenbeitrag.

## § 2 Aufnahmegebühren

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für Mitglieder der Gruppen **a)** und **c)** 16,50 € und für Mitglieder der Gruppe **b)** 22,50 €. Beim gemeinsamen Eintritt von mindestens drei Personen einer **Familie** beträgt die Aufnahmegebühr €25,00. Die Aufnahmegebühr ist mit dem Beginn der Mitgliedschaft fällig.

### **§ 3 Abteilungsbeiträge**

Die Abteilungen sind berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.

### **§ 4 Ausnahmen**

Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 können nur auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom geschäftsführenden Vorstand zugelassen werden. Entsprechende Anträge müssen schriftlich in der Geschäftsstelle eingereicht werden.

### **§ 5 Geltung**

Diese Beitragsordnung gilt ab 01. April 2011. Die Beitragsordnung vom 24. März 2010 erlischt am 30. März 2011.